

Foders, Federico

Article — Digitized Version

Benachteiligung der deutschen Wirtschaft durch das europäische Regime für den Meeresbergbau

Spektrum der Wissenschaft

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy (IfW)

Suggested Citation: Foders, Federico (1991) : Benachteiligung der deutschen Wirtschaft durch das europäische Regime für den Meeresbergbau, Spektrum der Wissenschaft, ISSN 0170-2971, Spektrum-der-Wissenschaft-Verlagsgesellschaft, Heidelberg, pp. 17-27

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/1805>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Benachteiligung der deutschen Wirtschaft durch das europäische Regime für den Meeresbergbau

Vor allem die politisch motivierte Vergabe von Förderlizenzen durch die europäischen Meeresanrainerstaaten dient als Instrument, im Widerspruch zu den Römischen Verträgen und dem allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen die jeweils eigene Meereswirtschaft protektionistisch zu begünstigen.

Von Federico Foders

Die wirtschaftliche Nutzung der Meere nimmt weltweit zu. Vor allem die Ölpreisschübe in den siebziger Jahren machten die Ausbeutung von Öl- und Gasvorkommen im Meer lohnend, so daß sie allgemein verstärkt wurde.

Etwa die Hälfte der bekannten und vermuteten Kohlenwasserstoffvorkommen liegen unter dem Meeresboden. Eine wichtige Rohstoffquelle werden auch künftig die Meeresgebiete Westeuropas sein, wo sich die Lagerstätten in der Nordsee und – in geringerem Maße – im Mittelmeer konzentrieren.

Wenngleich diese Reserven im internationalen Vergleich nicht sehr bedeutend sind, konnte sich Westeuropa bei der Förderung von Kohlenwasserstoffen dennoch einen guten Platz sichern. Waren die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft (EG) noch 1970 als Förderländer unbekannt, so entfiel auf sie im Jahre 1988 ein Anteil von 5 Prozent an der Weltöl- und von 8 Prozent an der Welterdgasproduktion. Zusammen mit Norwegen erreichten sie Anteile von immerhin 7 beziehungsweise 9 Prozent, wobei mehr als 90 Prozent des

Erdöls und 42 Prozent des Erdgases aus der Nordsee stammen.

Diese Entwicklung hat ein rapides Wachstum der Meereswirtschaft in einigen Anrainerstaaten nach sich gezogen. Deutsche Unternehmen waren daran allerdings in weitaus geringerem Maße beteiligt. Das überrascht aus zwei Gründen: Die Bundesrepublik gilt im allgemeinen als günstiger Standort für Spitzentechnologie wie die Meerestechnik; und sie verfügt nur über eine kurze und überdies ressourcenarme Küste, ist mithin auf Zusammenarbeit mit ressourcenreichen Ländern – darunter in erster Linie mit den europäischen Nachbarn – angewiesen.

Diskriminierung ausländischer Unternehmen

Welche Gründe hat die vergleichsweise schwache Präsenz deutscher meereswirtschaftlicher Unternehmen in Europa? Diese Frage steht im Mittelpunkt einer interdisziplinären Studie, die das Institut für Weltwirtschaft gemeinsam

Textverarbeitung ohne Grenzen

Das Textprogramm für alle Anwendungen



T³ Textverarbeitung ohne Grenzen
Das Programm für jede Anwendung

Mathematik:

$$\int_0^1 x^2 dx = \int_0^1 x^{2+1} dx = \frac{1}{3} x^{3+1} \Big|_0^1 = \frac{1}{3} x^3 \Big|_0^1 = \frac{1}{3} (1^3 - 0^3) = \frac{1}{3}$$

Chemie:

CC1=CC=C(C=C1)C2=CC=CC=C2C3=CC=CC=C3C4=CC=CC=C4

Wichtige Möglichkeiten:

- T³ ist die Lösung für jede Aufgabe in der Textverarbeitung: Übersetzen, Drucken, Kopieren, Löschen, Einfügen, Verschieben, Zerschneiden, Zusammenfügen, Sortieren, Suchen, Ersetzen, ...
- T³ kann direkt alle Möglichkeiten der Textverarbeitung in einer einzigen Sprache in Anspruch nehmen.
- Es verbindet Sprache mit dem neuesten Text, ohne Regeln und die WYSIWYG (What You See Is What You Get) Prinzipien eines Textverarbeitungsprogramms wie Microsoft Word oder Lotus SmartSuite. T³ ist ein Mehrzweckprogramm, das alle Möglichkeiten der Textverarbeitung in einer einzigen Sprache in Anspruch nehmen kann.

Druck: T³ ist das System für jede Anwendung

Mathematik: $\int_0^1 x^2 dx = \int_0^1 x^{2+1} dx = \frac{1}{3} x^{3+1} \Big|_0^1 = \frac{1}{3} x^3 \Big|_0^1 = \frac{1}{3} (1^3 - 0^3) = \frac{1}{3}$

Chemie:

CC1=CC=C(C=C1)C2=CC=CC=C2C3=CC=CC=C4

Wichtige Möglichkeiten: T³ kann direkt alle Möglichkeiten der Textverarbeitung in einer einzigen Sprache in Anspruch nehmen.

Neue Version 2.3

Hardware-Unterstützung: IBM, PC, XT, AT, Kompatible oder IBM PS/2, 640 KB Hauptspeicher, Floppies, PC-DOS ab Version 2.11, Graphikkarte: CGA, EGA, VGA, Hercules, Toshiba, Elap/Ganzseitenmonitor.

Alle gängigen Matrix-, Laserstrahl- und Laserdrucker werden unterstützt. Der neue 2.3-Postscript-Treiber unterstützt insgesamt 100 Zeichensätze. Ab 2.3-TEX und Word Perfect Konvertierung.

Die technisch/wissenschaftliche Textverarbeitung. Universell auch im multilingualen Bereich.

Leistungsstarke Standardtextverarbeitung.

RFI elektronik

Döhrenweg 63, 40520 Mönchengladbach, Telefon 02161/65 50, Telex 02161/65 51 11

Ausschneiden und einsenden. Ich möchte mehr Information zu T³

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

mit dem Institut für Internationales Recht, beide an der Universität Kiel, im Auftrag des Bundeswirtschaftsministers erstellt hat. In dieser Untersuchung, die 1989 unter dem Titel „Meereswirtschaft in Europa“ veröffentlicht wurde, kommen die Autoren Juergen B. Donges, J. Enno Harders, Rüdiger Wolfrum und ich zu dem Ergebnis, daß die in den westeuropäischen Küstenländern herrschenden Rahmenbedingungen für die Meeresnutzung jeweils ausländische und damit auch deutsche Unternehmen benachteiligen.

Das europäische Regime ist aus dem neuen Seerecht hervorgegangen (vergleiche meinen Beitrag „Tiefseebergbau, Rohstoffversorgung und neues Seerecht“, *Monatsspektrum*, *Spektrum der Wissenschaft*, März 1987). Dieses überträgt den Küstenstaaten die ausschließlichen Verfügungsrechte über die Ressourcen weiter Meeresgebiete, was eine Neuverteilung zugunsten einiger weniger Staaten mit langen Küsten bedeutete. Daraufhin haben die betroffenen Länder nationale Regime für die Meereswirtschaft errichtet.

Meereswirtschaftliche Aktivitäten sind zum einen Rohstoffprojekte selbst, zum anderen spezielle Vorleistungen dafür. In den verschiedenen Projektphasen (Exploration, Felderschließung und Förderung) ergibt sich mithin eine Nachfrage nach einer Vielfalt von Anlagen, Ausrüstungen und Spezialschiffen sowie Dienstleistungen von der Erstellung seismischer Studien bis hin zur Versorgung von Offshore-Plattformen.

Insgesamt kann man daher zwei meereswirtschaftliche Märkte unterscheiden, einen für Zugangslizenzen für Rohstoffprojekte und einen für Vorleistungen. Die zentralen Fragen, die von den nationalen Regimen geregelt werden, sind die Vergabe von Zugangsrechten zu beiden Märkten an private Unternehmen, die konkrete Ausgestaltung dieser Rechte und die fiskalischen Bedingungen der Rohstoffnutzung.

Die Zugangslizenzen in den westeuropäischen Ländern werden allerdings nicht auf dem freien Markt ausgehandelt, sondern politisch erteilt; man wählt also die begünstigten Unternehmen auf politisch-administrativem Wege aus. Dabei greift der Staat dirigistisch in die unternehmerische Beschaffungspolitik ein: Der Zugang zu den Rohstoffen wird häufig vom Ursprung der für die Projektdurchführung benötigten Vorleistungen abhängig gemacht.

Dieses Vorgehen schränkt den Wettbewerb erheblich ein. Den Behörden ist

dabei ein weitgehender Ermessensspielraum eingeräumt, der potentiell für die Durchsetzung einer protektionistischen Politik mißbraucht werden kann. Und von seinen Wirkungen her hat sich dieses Verfahren tatsächlich zu einem industriepolitischen Instrument zur Förderung der jeweils eigenen Wirtschaft in den ressourcenreichen Küstenländern entwickelt. So ist zu erklären, daß beispielsweise im englischen und im norwegischen Teil der Nordsee einheimische Unternehmen deutlich bevorzugt und ausländische – darunter auch deutsche – Firmen entsprechend diskriminiert werden.

Ausländischen Unternehmen erwachsen zudem Nachteile aus den erteilten Nutzungsrechten. In einigen Mitgliedsländern der EG existiert nämlich eine Reihe von Maßnahmen und Regelungen, die gegen die in den Römischen Verträgen garantierten wirtschaftlichen Freiheiten verstoßen. So werden ausländische Unternehmen (auch solche aus anderen Mitgliedsländern) unter Verletzung der Niederlassungsfreiheit dazu verpflichtet, selbständige Tochtergesellschaften zu gründen, an denen inländische (auch staatliche) Unternehmen beteiligt werden müssen. Die Einführung von Ausfuhrkontingenten, Anlandungszwang und Andienungspflichten hat in einigen Ländern die freie Verfügbarkeit über die gewonnenen Rohstoffe weitgehend aufgehoben.

Der freie Handel wird zusätzlich durch die erwähnte Behinderung von Vorleistungsimporten für Rohstoffprojekte beeinträchtigt. Weitere Verletzungen des EG-Rechts ergeben sich durch die ungleiche Behandlung von ausländischen Unternehmen unter steuerlichen Gesichtspunkten und die Vergabe von Subventionen. Rechtswidrig sind auch Vorschriften, die eine Flaggendiskriminierung bewirken oder sich nachteilig auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auswirken.

Einige der in den EG-Ländern bestehenden Hemmnisse für die Mobilität von Gütern, Diensten und Produktionsfaktoren gibt es auch in Norwegen, das zwar der EG nicht beigetreten ist, aber wie die EG-Länder das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (*General Agreement on Tariffs and Trade*, GATT) unterzeichnet und sich somit den wirtschaftspolitischen Grundsätzen der GATT-Präambel verpflichtet hat. Dies gilt insbesondere für den Grundsatz, Wettbewerbsbeschränkungen zu vermeiden, die durch staatliche Eingriffe verursacht werden.

Von diesem Regime gehen erhebliche Gefahren für Europa aus. Zum einen wird der internationale Offshore-Markt künstlich segmentiert, was der geplanten Vollendung des Europäischen Binnenmarktes bis Ende 1992 entgegensteht. Zum anderen schafft der Ausschluß einiger Unternehmen Monopolrenten, welche die politisch zugelassenen Unternehmen abschöpfen. Zugleich mindert das Ausschalten des Wettbewerbs die Leistungsfähigkeit, trägt zu höheren Kosten bei und begünstigt eine ineffiziente Rohstoffnutzung. Dadurch verliert Westeuropa als Standort für die Meereswirtschaft im internationalen Vergleich an Attraktivität.

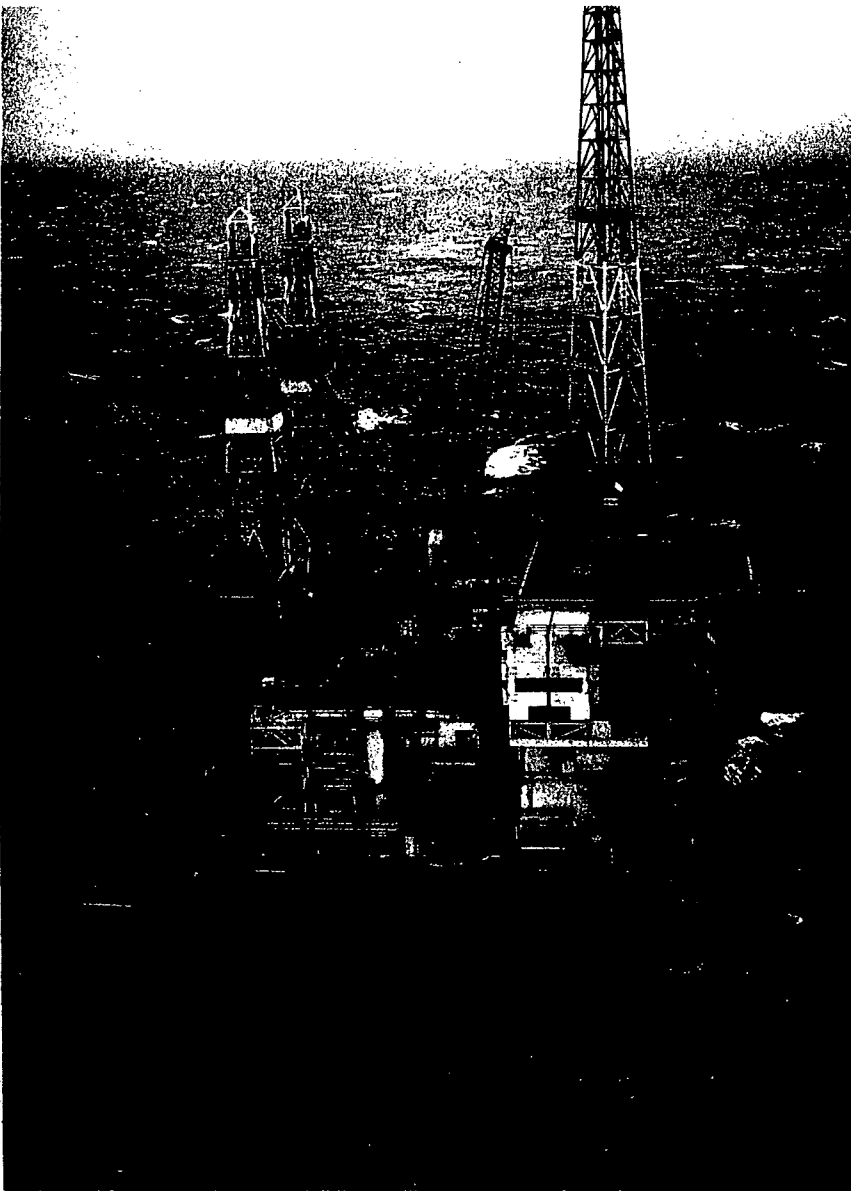
Europäisierung oder Liberalisierung?

Wenn aber das bestehende Regime aus ökonomischer und juristischer Sicht so kritisch zu bewerten ist, stellt sich die Frage, welche institutionellen Rahmenbedingungen dessen Nachteile beseitigen, eine effiziente Ressourcennutzung gewährleisten und zugleich dem EG-Recht und dem internationalen Wirtschaftsrecht genügen könnten. Klar ist, daß für alle Unternehmen Chancengleichheit bei der Meeresnutzung hergestellt werden muß. Die öffentliche Versteigerung von Zugangs- und Nutzungslizenzen, wie sie in den Vereinigten Staaten bereits seit 1954 praktiziert wird, würde diesen Anforderungen weitgehend genügen.

Im Bereich der EG bieten sich zwei Alternativen an: Europäisieren der Meeresgebiete oder Liberalisieren der Meereswirtschaft in den Küstenländern.

Bei einer Europäisierung würden analog zum Fischereiregime die Kompetenzen für die Vergabe von Zugangs- und Nutzungsrechten an die EG-Kommission übertragen. Diese Maßnahme würde einerseits Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen EG-Ländern entschärfen, da es nicht mehr so sehr darauf ankäme, ob ein Erdölfeld beispielsweise dem niederländischen oder dem britischen Festlandssockel zuzuordnen wäre. Andererseits könnte die EG bei Grenzstreitigkeiten mit Nicht-EG-Staaten (etwa im Mittelmeer) als Verhandlungspartner mit weit größerem Gewicht als ein einzelner Staat auftreten.

Zudem würde eine zentrale Versteigerung von Zugangsrechten der EG-Kommission die Steuerhoheit in bezug auf die Abschöpfung der Ressourcenrente überlassen; diese Einnahmen könnten auf die Beitragszahlungen der



Offshore-Plattform der Essener Firma DEMINEX im Feld „Thistle“ im englischen Teil der Nordsee. Deutsche Bohrplattformen in der Nordsee sind selten, da nur ein sehr kleiner Teil dieses Meeres zu

Deutschland gehört und in den Hoheitsgebieten anderer Länder auf Grund des in Westeuropa herrschenden Regimes für den Meeresbergbau ausländische Unternehmen jeweils deutlich benachteiligt werden.

Mitgliedsländer angerechnet werden. Die übrigen Steuern (direkte oder indirekte) würden wie bisher auf nationaler Ebene erhoben. Für die EG-weite Vergabe von einheitlichen Lizenzen müßten allerdings alle Rahmenbedingungen für die Meeresnutzung innerhalb der Mitgliedsländer harmonisiert werden.

Dagegen würde bei einer Liberalisierung der Meereswirtschaft in den einzelnen EG-Ländern die Zugangsfrage gelöst, ohne daß Kompetenzen an die EG-Kommission abgetreten und die Rahmenbedingungen in den Mitgliedslän-

dern vereinheitlicht werden müßten. Für den Abbau von Zugangsschranken auf nationaler Ebene sollte zunächst die Einführung des Auktionssystems bei der Vergabe von Offshore-Lizenzen genügen, wobei sichergestellt werden müßte, daß Vorleistungen für Kohlenwasserstoffprojekte frei ein- und ausgeführt werden könnten. Die übrigen Rahmenbedingungen für die Meereswirtschaft (Gestaltung der Nutzungsrechte und Besteuerung) blieben zunächst unberührt, sofern sie mit den Römischen Verträgen vereinbar wären.

Da sich jedoch bei politischer, ökonomischer und rechtlicher Chancengleichheit die einzelnen Standorte nur durch die Rahmenbedingungen unterscheiden, würden die Bergbauunternehmen diejenigen mit den günstigsten Bedingungen bevorzugen. Der resultierende Wettbewerb der Standorte brächte es mit sich, daß sich langfristig die Rahmenbedingungen in den EG-Ländern automatisch einander angleichen würden.

Die jüngste Entscheidung der EG-Kommission

Im letzten Jahr nun hat die EG-Kommission eine Teilantwort auf das Diskriminierungsproblem in der Meereswirtschaft gegeben. Die Beschaffung von Vorleistungen im Energiebereich (und damit auch im Meeresbergbau) wird danach der Gemeinschaftsregelung für das öffentliche Auftragswesen unterstellt. Im Prinzip engt das zwar den Spielraum für industriepolitisch motivierte Protektion ein; denn das entscheidende Kriterium bei der Vergabe von Zugangslizenzen in der Nordsee – die Nationalität der Vorleistungslieferanten – ließe sich zumindest auf Bewerber aus den EG-Ländern nicht mehr anwenden.

Dennoch garantiert auch diese Entscheidung keine wirkliche Chancengleichheit im europäischen Meeresbergbau, weil die EG-Richtlinien zur Reform des öffentlichen Auftragswesens den zuständigen Stellen auf nationaler Ebene immer noch Ermessensentscheidungen ermöglichen, die auch in Zukunft verhindern könnten, daß die Bewerber unter Wettbewerbsbedingungen ausgewählt werden.

Immerhin birgt der von der EG-Kommission vorgeschlagene Weg gewisse Chancen; denn das letzte Wort darüber, wie sich die Öffnung des staatlichen Auftragswesens bei der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes gestalten soll, ist noch nicht gesprochen. Angesichts der andauernden Turbulenzen auf den Weltrohölmarkten – wie jüngst erst durch die Golfkrise und den drohenden Zusammenbruch der Erdölförderung in der UdSSR – bleibt zu hoffen, daß es unter dem Druck der Ereignisse doch noch zu einem effizienten Regime der Meeresnutzung in Europa kommt, vielleicht sogar schon bis 1993.

Dr. Foders ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Weltwirtschaft in Kiel.